Fachkräfteeinwanderungsgesetz Was regelt das (FKEG)?

agentur für Arbeit entfällt ebenso wie die Zuausgebildeten Ausländer/innen die Chance in wanderungsbeschränkung auf sog. "Mangel-Die sog. "Vorrangprüfung" durch die Bundes-Deutschland als "Fachkraft" zu arbeiten. Durch das FKEG erhalten künftige alle beruflich

Bundesagentur für Arbeit Pflegeberufe) und die Zustimmung der werkskammer, Regierungspräsidium Darmstadt für zuständige Anerkennungsstelle (z.B.: IHK, Handals "Fachkraft" durch die für den jeweiligen Beruf konkreten Arbeitsplatzangebot die Anerkennung Zwingende Voraussetzungen sind neben einem

Fachkräfte schneller und unbürokratischer ins Fachkräfteverfahren" zu beantragen, um Ausländerbehörde das sog. "beschleunigte Arbeitsgeber die Möglichkeit bei der örtlichen Um die Verfahrensdauer abzukürzen, haben Land holen zu können.

erteilen kann. zusätzlichen Prüfungs- und Zeitaufwand Voraussetzungen geschaffen, um einer vor Ort werden dabei alle notwendigen Ausland das Visum dann ohne großen können, damit die Deutsche Botschaft im Visumserteilung bereits vorab zustimmen zu In Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde

Das Wichtigste in Kürze

Fachkräfte

oder ausländischen anerkannten/gleich-Berufen arbeiten, zu denen sie ihre berufliche Sie können künftig in Deutschland in allen wertigen Berufs- /Hochschulabschluss. "Fachkräfte" sind alle mit einem deutschen Qualifikation befähigt.

Sonderfall IT-Spezialisten

Berufserfahrung nachweisen können. Berufsabschluss, sofern sie innerhalb der IT-Spezialisten benötigen keinen letzten 7 Jahren mind. 3 Jahre IT-

Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche

einwanderungswillige "Fachkräfte" können entsprechende Deutschkenntnisse vorzur Suche eines Ausbildungs-/Arbeitsplatzes Ausbildungsinteressierte und wenn der Lebensunterhalt gesichert ist und für 6 Monate nach Deutschland einreisen, handen sind.

abschlüsse Anerkennung ausländischer Berufs-

Erreichen der vollen Gleichwertigkeit durch "Fachkraft" verfügt, kann trotzdem zum Wer nur über eine Teilanerkennung als Arbeitgeber im Unternehmen eingesetzt Ausländer/in bereits durch den künftigen Anerkennungsphase kann der/die Deutschland einreisen; während dieser Qualifizierungsmaßnahmen nach

Ihr Ansprechpartner beim Landkreis Fulda:

Ausländerbehörde

36037 Fulda Heinrich-von-Bibra-Platz 5-9 Behördenhaus am Schlossgarten

(a) [iii ki (0661) 6006 - 1777

(0661) 6006 - 1700

auslaenderbehoerde@landkreis-fulda.de

Weitere Kontakte:

- Informationsportal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland "www.make-it-in-germany.com"
- Informationsportal der Bundesregierung zu "www.anerkennung-in-deutschland.de" Berufsqualifikationen Anerkennungsverfahren ausländischer
- Informationen/Merkblätter/Visumsanträge Deutschen Botschaften: zu Visaverfahren auf den Webseiten der

z.B. Albanien: "www.tirana.diplo.de" Botschaft>>>.diplo.de"; www.<<<hauptstadt/Sitz der Deutschen

- Informationsportal der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (bei ausländischen Hochschulabschlüssen https://anabin.kmk.org/anabin.html
- Informationsportal der Bundesagentur für Arbeit:

"https://berufenet.arbeitsagentur.de"

Fachkräfteverfahren Das beschleunigte

- Für alle "Fachkräfte" und diejenigen, die es werden wollen sowie für sonstige qualifizierte Beschäftigung (Bsp. IT)
- Vollmacht des/der Ausländers/in bei der auf Antrag des Arbeitgebers in örtlichen Ausländerbehörde
- gewährleistet ein Verfahren, in dem kürzere Fristen gelten
- Ausländerbehörde vergibt die Deutsche Botschaft Termine zur Visabeantragung nach Vorabzustimmung der örtlichen (ca. 3 Wochen)
- von Stellung des vollständigen Visumantrages bis zur Visaerteilung (ca.3 Wochen)
- Entscheidung über die Berufsanerken-Anerkennungsstelle (ca. 2 Monate) nung durch die jeweils zuständige
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (ca.1 Woche)
- Kosten: ca. 411 EURO
- Formulare:

www.landkreisfulda.de/buergerservice/a uslaendische-mitbuerger/einreise-und aufenthalt-in-deutschland

Studien- und Beschäftigungs-Überblick über Ausbildungs-/ aufenthalte

Vielzahl von Zuwanderungsmöglichkeiten zum Zweck der Ausbildung/Erwerbstätigkeit vor: Das deutsche Aufenthaltsrecht sieht eine

- zur Ausbildung und Ausbildungsplatzsuche
- zum Studium und zur Studienplatzsuche
- als Fachkraft und zur Arbeitsplatzsuche als "Fachkraft"
- für Akademiker mittels der
 - "Blauen Karte EU"
- für Nicht-Fachkräfte
- für Selbständige
- Berufsqualifikation mit dem Ziel der zur die Anerkennung ausländischer vollen Anerkennung als "Fachkraft"
- für qualifizierte Geduldete mit Berufsabschluss
- für Forscher
- für den europäischen Freiwilligendienst
- für den unternehmensinternen Transfer von Arbeitnehmern





LANDKREIS FULDA

Erwerbsmigration in Deutschland

Überblick über die Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

